

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Dezernat 4 – Schulen, Jugend
Landesjugendamt

An das
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Günter Winands
40190 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16. Mai 2007
43.11

Herr Mavroudis
Tel.: (02 21) 8 09- 69 32
Fax: (02 21) 8 09- 62 52
alexander.mavroudis@lvr.de

Nachrichtlich:

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Klaus Schäfer
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Vorbereitung eines Runderlasses für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit

Ihr Schreiben vom 03.04.2007

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für die Zusendung des Runderlassentwurfs für die „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit“ danke ich Ihnen – und nehme wie folgt Stellung.

Ich begrüße den mit dem Runderlass einhergehenden möglichen Ausbau von Stellen für Schulsozialarbeiter an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ich unterstütze seit vielen Jahren die Kooperation von Jugendhilfe und Schule und die Entwicklung gemeinsamer Angebote von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften für Kinder und Jugendliche. Die weitere Etablierung von Schulsozialarbeitern kann hierfür ein wichtiger Schritt sein.

Angesichts der zunehmenden Anforderungen bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern sind Jugendhilfe und Schule mehr denn je gefordert, die unterschiedlichen schulischen und nichtschulischen Bildungsorte und Lernwelten von Kindern und Jugendlichen stärker miteinander zu verknüpfen. Damit einher geht ein Bildungsverständnis, das neben formalem Lernen auch informelle und nonformale Lernprozesse umfasst. Dies empfiehlt auch die Sachverständigenkommission des 12. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung und fordert die verantwortlichen Akteure insbesondere in Jugendhilfe und Schule dazu auf, das Zusammenspiel sozialräumlich auszugestalten und in kommunaler Verantwortung zu organisieren – bis hin zum Aufbau kommunaler Bildungslandschaften (vgl. „Jugendhilfe und Schule inform“, Ausgabe 4/05, S. 9, hrsg. vom LVR).

Aus der **Perspektive als Träger der Rheinischen Förderschulen** möchte ich anmerken, dass der Erlassentwurf die besondere Situation der Rheinischen Förderschulen nicht ausreichend berücksichtigt. Besonders deutlich wird dies an folgenden Punkten:

- Mit Ausnahme des Rheinischen Berufskollegs, Förderschwerpunkt Hören in Essen, verfügt keine der insgesamt 40 Rheinischen Förderschulen über ein Kollegium mit 100 Lehrerstellen. Die unter Punkt 2.3 angegebene Messgröße benachteiligt von daher diese Schulen, für die der Ausbau von Stellen für Schulsozialarbeit angesichts der besonderen Förderbedarfe der Schüler/-innen umso wichtiger wäre.
- Mit Blick auf die in der Regel kleinen Lehrerkollegien der Rheinischen Förderschulen wird es den Schulen darüber hinaus kaum möglich sein, Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit zu besetzen und zugleich den unter Punkt 2.3 geforderten Unterricht gemäß Stundentafel zu gewährleisten. Um eine Benachteiligung dieser Schulen zu verhindern, würde ich es deshalb begrüßen, wenn ein Pool mit zusätzlichen Stellen für Schulsozialarbeit für Schulen wie die Rheinischen Förderschulen bereit gestellt würde.
- Auch die Ausführungen unter Punkt 2.2, die die Bereitstellung von Stellen für Schulsozialarbeit gefördert mit Eigenmitteln der Kommunen vorsehen, entsprechen nicht der besonderen Situation der Rheinischen Förderschulen.
- Das unter Punkt 2.1 geforderte abgestimmte sozialräumliche Konzept mit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ist angesichts dem Umstands, dass die Rheinischen Förderschulen ein überregionales Einzugsgebiet bedienen, nicht möglich.

Wie auch unter Punkt 6 für Ersatzschulen vorgesehen, ist der Erlass von daher so zu ergänzen, dass die besondere Situation von Förderschulen wie denen der Rheinischen Förderschulen berücksichtigt wird und es auch diesen Schulen ermöglicht wird, an dem notwendigen Ausbau von Schulsozialarbeit zu partizipieren. Nur so kann der besonderen Situation der Förderschulen und den Förderbedarfen der Schüler/-innen Rechnung getragen werden.

Aus der **Perspektive des Landesjugendamtes** schlage ich darüber hinaus folgende Ergänzungen bzw. Änderungen (jeweils kursiv gedruckt) im vorliegenden Erlassentwurf vor:

- (1) Die große Chance in der Tätigkeit von Schulsozialarbeitern besteht m.E. darin, dass diese an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe dazu beitragen können, Schule zu öffnen und unterstützende Kooperationen mit außerschulischen Partnern/Diensten zu initiieren und zu steuern. Hierzu gehört – im Sinne des zuvor zitierten 12. Kinder- und Jugendberichts – die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Planungsstellen in Jugendamt, Schulverwaltung und Schulaufsicht, die durch Kooperationsvereinbarungen und andere Instrumente strukturell verankert werden muss. Wichtig ist zudem, dass die sozialpädagogischen Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit im Schulprogramm verankert werden. Das schafft Transparenz, bietet Orientierung für alle Akteure in der Schule und ist zugleich eine Grundlage für die Bewertung des Erfolgs von Schulsozialarbeit im Rahmen der Qualitätsentwicklung an Schulen.

Punkt 1.3 soll deshalb wie folgt ergänzt bzw. geändert werden: „*Schulsozialarbeit ist als Baustein mit eigenständigem sozialpädagogischem Profil im Schulprogramm zu verankern. Fachkräfte für Schulsozialarbeit wirken an der Schnittstelle zwischen Schule und außerschulischen bildungsorientierten Trägern und Leistungsanbietern – insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe. Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterstützen und beraten darüber hinaus die Lehrkräfte der Schule bei der sozialen und kulturellen Integration sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder bzw. Jugendlichen, Eltern und der Schule orientiert.*“

Punkt 1.4 soll eine andere Reihenfolge der Spiegelstriche vorsehen:

- Als neuer erster Spiegelstrich ist einzufügen: „*die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern sowie die Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen*“.
- Der jetzige erste Spiegelstrich rückt nach hinten und wird letzter Spiegelstrich.
- Der jetzige zweite Spiegelstrich soll lauten: „*sozialpädagogische Hilfen für alle Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit*“.
- Der jetzige vierte Spiegelstrich soll wie folgt verändert werden: „*die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und von Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext*“.

Unter Punkt 2.1 soll der 3. Satz wie folgt geändert und ergänzt werden: „Daher darf die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes nur *zugelassen werden, wenn*

- *das Schulprogramm konkrete Verfahren zur Kooperation mit außerschulischen Partnern insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 5 Schulgesetz NRW beinhaltet,*
- *es in der Kommune mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Planungen zum Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule gemäß § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG) gibt,*
- *Schulträger und Schulaufsicht durch die Schule in die Planungen einbezogen wurden.“*

(Anmerkung: Darüber hinaus sind hier die zuvor aus der Perspektive als Träger der Rheinischen Förderschulen genannten Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen.)

- (2) Angesichts der Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden und mit Blick auf vorhandene schulbezogene Angebotsstrukturen sollten als Äquivalent für die Stellen, die das Land fördert, nicht nur Stellen bei den Kommunen anerkannt werden, sondern auch mit kommunalen Mitteln geförderte Projekte und Angebote z.B. bei freien Trägern.

Unter Punkt 2.2 soll der Satz deshalb wie folgt ergänzt werden: „...., wie die jeweilige Kommune gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt *bzw. mit finanziert oder aber schulbezogene sozialpädagogische Angebote aus kommunalen Mitteln fördert.*“

Unter Punkt 2.4 sollte dementsprechend der zweite Satz wie folgt geändert werden: „So kann geprüft werden, ob ein Dauerbedarf für die Beschäftigung von *Fachkräften* für Schulsozialarbeit besteht und wie sich *die schulbezogenen sozialpädagogischen Angebote der Kommune* entwickeln.

(Anmerkung: Darüber hinaus sind hier die zuvor aus der Perspektive als Träger der Rheinischen Förderschulen genannten Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen.)

- (3) In Punkt 2.3 sollte die Beschränkung der möglichen Besetzung von Stellen mit Schulsozialarbeitern gestrichen werden und die Entscheidung über den Umfang der Stellen den Schulen überlassen werden. Die Verpflichtung zur Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel ist m.E. ausreichend.

(Anmerkung: Darüber hinaus sind auch hier die zuvor aus der Perspektive als Träger der Rheinischen Förderschulen genannten Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen.)

- (4) In Anlehnung an die zuvor unter (1) aufgeführten Begründungen und Ergänzungsvorschläge sind auch die Unterlagen, die mit der Antragstellung von den Schulen einzureichen sind, zu ergänzen.

Unter Punkt 2.5 sollten die Spiegelstriche deshalb wie folgt geändert bzw. ergänzt werden: „.... sind beizufügen:

- ein Konzept, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit und die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit sowie ihres eigenständigen Profils im Schulprogramm ersichtlich sind,
 - ein Konzept, das die verbindliche Kooperation der Schule mit insbesondere den Trägern der Jugendhilfe vor Ort beschreibt (hierzu können gehören: Kooperationsvereinbarungen, feste Ansprechpartner, kooperativ gestaltete Angebote in oder außerhalb der Schule/Schulzeit),
 - eine Erklärung der Kommune zum Umfang des aus eigenen Mitteln beschäftigten sozialpädagogischen Personals für Schulsozialarbeit und/oder der aus kommunalen Mitteln finanzierten schulbezogenen sozialpädagogischen Angebote (s. Nr. 2.2),
 - eine fachliche Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes, das die Einbindung der Schule in die örtlichen Strukturen zur Förderung des Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Schule beschreibt (auch hierzu können gehören: feste Ansprechpartner, vereinbarte Teilnahme an Gremien der Jugendhilfeplanung, Kooperationsverträge).“
- (5) Für die Einbindung der Schulsozialarbeiter in die Schule und in die Teamprozesse (Zusammenarbeit der Lehrer/-innen mit den Schulsozialarbeiter/-innen) ist es notwendig, dass das konkrete Angebotsprofil der Schulsozialarbeit an jeder Schule gemeinsam mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften erfolgt.

Unter Punkt 4 sollte deshalb folgender einleitender Grundsatz ergänzt werden: *„Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollten Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern gemeinsam erarbeiten.“*

- (6) In Anlehnung an die zuvor unter (1) aufgeführten Begründungen und Ergänzungsvorschläge gibt es auch bei den „Hinweisen zum Einsatz“ unter Punkt 4 Änderungsbedarf.

Als neuer Punkt 4.1 sollte dann eingefügt werden: *„Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen.“*

Unter Punkt 4.1 sollte der 1. Absatz wie folgt geändert werden: *„Fachkräfte für Schulsozialarbeit wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie unterstützen die Schule bei der Planung und Durchführung des Unterrichts und sind, gemeinsam mit der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern, für die Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote mit verantwortlich.“*

Unter Punkt 4.2 sollte der erste Absatz wie folgt ergänzt werden: *„Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten Ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen, Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren Sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.“*

- (7) Den Fachkräften für Schulsozialarbeit sollte es im Einzelfall möglich sein, am Unterricht zu hospitieren, um so z.B. Förderpläne mit den Lehrkräften besser abstimmen zu können und/oder Hinweise zum Lernverhalten von Schüler/-innen für die eigene Arbeit in den außerunterrichtlichen Lerngruppen zu bekommen.

Unter Punkt 4.3 sollte deshalb folgender 3. Satz neu eingefügt werden: *„Grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, in Einzelfällen, die Mitwirkung am Unterricht im Rahmen von Hospitation und/oder exemplarischer Fallarbeit.“*

(8) Für die Entwicklung funktionierender Teams in den Schulen ist es unabdingbar, dass Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte gemeinsam an Fortbildungen teilnehmen.

Unter Punkt 5 sollte deshalb als neuer 2. Satz ergänzt werden: *„Gemeinsame Fortbildungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.“*

Für Rückfragen und ggf. notwendige weitere Begründungen der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen stehe ich selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Michael Mertens

